



Bern, 10. Mai 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10 Mai 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **1. September 2023**.

Es ist vorgesehen, dass das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) Anfang 2025 seinen Betrieb aufnehmen wird. Mit der neuen Softwarelösung sollen grundsätzlich die bestehenden Funktionalitäten des laufenden Systems Infostar 13 übernommen werden. In verschiedener Hinsicht wird Infostar NG aber Neuheiten mit sich bringen, deren Einführung zumindest teilweise Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) erforderlich machen wird. Mit der vorliegenden Revision der ZStV werden die rechtlichen Grundlagen für diese Neuerungen geschaffen.

Von grosser Bedeutung ist dabei die Einführung des neuen Standardzeichensatzes im Personenstandsregister, mit dem bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen abgebildet werden können. Bereits im Personenstandsregister erfasste Personen können anschliessend eine Anpassung ihrer Namensschreibweise im Register verlangen. Die vorliegende Revision regelt das Verfahren.

Schliesslich gibt es verschiedene weitere Anliegen, deren Umsetzung eine rasche Anpassung der ZStV erforderlich machen: So stellt sich bei der Umsetzung des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Artikel 255a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Frage, wie die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen beim Zivilstandsamt zu belegen sind. Auch die Frage, wie die Bezeichnung ausländischer Staaten im Personenstandsregister (und damit auch auf den Zivilstandsurkunden)



lauten soll, ist heute nicht klar geregelt und sorgt regelmässig für Auseinandersetzungen. Hier soll eine klare und einfache Regel Abhilfe schaffen. Die Kantone werden ausserdem von der Pflicht befreit, ihre Zivilstandspersonen beim Schweizerischen Register für Urkundspersonen UPRÉG zu registrieren; eine solche Pflicht erscheint erst dann sinnvoll, wenn die entsprechende technische Infrastruktur auch zur Verfügung steht. Schliesslich werden weitere Fragen technischer Natur, die für die Kantone aber auch von erheblicher Bedeutung sein können, geregelt: So wird eine neue, erheblich einfachere Regelung für das Bereinigungsverfahren von Zivilstandsdaten vorgeschlagen, welche mit der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG möglich wird und den Kantonen eine erhebliche Entlastung bringen wird. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen soll ausserdem rein technische Anpassungen von Zivilstandsdaten durch eine einfache Verfügung anordnen können und im Fall eines Personalengpasses in einem Kanton ausnahmsweise die Zivilstandsbehörden eines anderen Kantons zur ersatzweisen Vornahme von Berichtigungen einsetzen können.

Der Nationalrat hat am 3. März 2022 ausserdem das Postulat 20.3046 Schlatter «Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingungen für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss» angenommen und damit den Bundesrat beauftragt, eine Anpassung der ZStV dahingehend zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten beizubehalten ist. Die rechtlichen Abklärungen haben gezeigt, dass das Bürgerrechtserfordernis nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV nicht länger nur auf der Stufe der Verordnung geregelt werden kann sondern in eine Regelung auf Gesetzesstufe verankert werden muss. Die entsprechende Bestimmung in der ZStV ist deshalb entweder zu streichen oder in eine Regelung auf Gesetzesstufe zu überführen.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen sowie zur Frage, ob das Bürgerrechtserfordernis für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten aufrechterhalten oder abgeschafft werden soll.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

info@eazw.bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr David Rüetschi (Tel. 058 462 44 18; david.rueetschi@bj.admin.ch) zur Verfügung.



Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin